

GL_GERICHTE GL-1967 vom 14. März 2025

GL Gerichte, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1967

FR: GL_GERICHTE GL-1967 du 14 mars 2025

IT: GL_GERICHTE GL-1967 del 14 marzo 2025

Erwägungen

E. 2

B. _____

Berufungsbeklagter

und Privatkläger

vertreten durch Dr. Thomas Bähler, LL.M., Rechtsanwalt Vertreter,

E. 2.1

Hauptantrag: Es sei festzustellen, dass B. _____ (Privatkläger 1) von seiner Zivilforderung Abstand genommen hat und auf deren Geltendmachung vor dem Obergericht verzichtet hat.

E. 2.2

Eventualantrag: Die Zivilforderung von B. _____ (Privatkläger 1) betreffend seine Geschäftsanteile von 2 ■ (Promille) am ehemaligen Stammkapital der X. _____ GmbH sei vollumfänglich abzuweisen.

3.

Die Verfahrenskosten vor erster und zweiter Instanz seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen, eventualiter (teilweise) der Privatklägerschaft aufzuerlegen.

E. 3

C. _____

E. 4

Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteils sei dahingehend aufzuheben, als dass A. _____ für die Kosten seiner erbetenen Verteidigung durch Rechtsanwältin lic. iur. Kim Mauerhofer vor erster und zweiter Instanz gemäss der aktenkundigen und den heute eingereichten Honorarnoten vollumfänglich aus der Staatskasse zu entschädigen sei.

Die Kosten des Kurzgutachtens von Rechtsanwalt [...] im Betrag von EUR 5'000. ■ seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 5

B. _____ (Privatkläger 1) habe (auch) seine zweitinstanzlichen Parteikosten selbst zu tragen (vgl. Ziff. 7 des erstinstanzlichen Urteils).

Schlussanträge der Staatsanwaltschaft (anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. November 2024 gestellt, act. 48 S. 5 und 26):

1.

Die Berufung des Berufungsklägers vom 10. Juni 2024 gegen das Urteil des Kantonsgerichts vom 16. Mai 2024 sei vollumfänglich abzuweisen und es sei damit das Urteil des Kantonsgerichts vom 16. Mai 2024, soweit nicht bereits rechtskräftig, in allen Punkten zu bestätigen.

2.

Unter Kostenfolge zu Lasten des Berufungsklägers.

Schlussanträge des Privatklägers B. _____ (anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. November 2024 gestellt, act. 48 S. 5 und 33):

1.

Es sei die Berufung des Beschuldigten A. _____ vollumfänglich abzuweisen und es sei das Urteil des Kantonsgerichts vom 16. Mai 2024 vollumfänglich zu bestätigen.

2.

Es seien die Anträge des Beschuldigten A. _____ bzw. seiner Verteidigerin RA Mauerhofer abzuweisen.

3.

Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren seien dem Beschuldigten A. _____ aufzuerlegen.

4.

Der Beschuldigte A. _____ sei zu verpflichten, den Privatkägern vertreten durch B. _____ eine gerichtlich zu bestimmende Parteientschädigung von mindestens CHF 2'328.75 (zzgl. MwSt.) für das Berufungsverfahren zu bezahlen.

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

1.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus erhob am 8. Dezember 2022 beim Kantonsgericht Glarus Anklage gegen den Beschuldigten A. _____ wegen Veruntreuung i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, eventualiter wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB (vgl. act. 1).

2.

Mit Urteil vom 16. Mai 2024 im Verfahren SG.2022.00118 erkannte das Kantonsgericht den Beschuldigten der Veruntreuung i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB für schuldig (vgl. act. 29 S. 40 Dispositiv-Ziff. 1).

Das Kantonsgericht verurteilte den Beschuldigten zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je CHF 90.■, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren; sowie zu einer Busse von CHF 2'700.■, bei schuldhafter Nichtbezahlung umzuwandeln in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen (vgl. act. 29 S. 40 Dispositiv-Ziff. 2).

Die Zivilforderung der Privatkläger B. _____, C. _____ und D. _____ betreffend die Geschäftsanteile aus dem Nachlass von E. _____ und F. _____ von 2■ am ehemaligen

Stammkapital der X. _____ GmbH wurde infolge fehlender notwendiger Streitgenossenschaft abgewiesen (vgl. act. 29 S. 41 Dispositiv-Ziff. 3).

Die Zivilforderung von B. _____ betreffend seine Geschäftsanteile von 2■ am ehemaligen Stammkapital der X. _____ GmbH wurde auf den Zivilweg verwiesen (vgl. act. 29 S. 41 Dispositiv-Ziff. 4).

Die Verfahrenskosten (Gerichtsgebühr von CHF 2■600.■ sowie Untersuchungsgebühr von CHF 2■800.■) wurden dem Beschuldigten vollumfänglich auferlegt (vgl. act. 29 S. 41 Dispositiv-Ziff. 5 f.).

Den Parteien wurden keine Entschädigungen zugesprochen (vgl. act. 29 S. 41 Dispositiv-Ziff. 7).

3.

Das Urteil vom 16. Mai 2024 im Verfahren SG.2022.00118 ist der Berufung zugänglich (vgl. Art. 398 Abs. 1 StPO).

Mit Berufung kann gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht verletzt, habe den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig festgestellt und/oder habe unangemessen gehandelt.

Der Beschuldigte erklärte die vorliegende Berufung rechtzeitig (vgl. act. 33 i.V.m. act. 32).

Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger erhoben weder (Anschluss-)Berufung, noch stellten sie einen Nichteintretensantrag i.S.v. Art. 400 Abs. 3 Bst. a StPO (vgl. act. 38).

Die Berufungsinstanz überprüft das Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte ficht jedenfalls den Schuldspruch (Dispositiv-Ziff. 1) und die deswegen ausgesprochenen Sanktionen (Dispositiv-Ziff. 2) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziff.

E. 6

f.) an (siehe die oben wiedergegebenen Schlussanträge). Die Verweisung der Zivilforderung von B. _____ auf den Zivilweg (Dispositiv-Ziff. 4) ficht der Beschuldigte eventualiter an (siehe unten E. IV).

Mangels Anfechtung ist Dispositiv-Ziff. 3 des erstinstanzlichen Entscheids in Rechtskraft erwachsen und sind daher C. _____ und D. _____ am vorliegenden Berufungsverfahren nicht mehr als Zivilklägerinnen beteiligt.

Die Staatsanwaltschaft (vgl. act. 1 S. 4), das Kantonsgericht (vgl. act. 29 S. 38) und implizit auch der Beschuldigte in der Berufungserklärung (vgl. act. 33) gingen davon aus, dass es sich bei C. _____ und D. _____ um Strafkörperinnen (und daher um Berufungsbeklagte) handelt. C. _____ und D. _____ resp. B. _____ als deren Vertretung resp. die Vertretung von B. _____ haben diesbezüglich keinen Widerspruch erhoben. Vielmehr beantragte die Vertretung von B. _____ an der Berufungsverhandlung eine Entschädigung der durch B. _____ vertretenen Privatkläger. Dementsprechend sind C. _____ und D. _____ auch im vorliegenden Berufungsverfahren als Strafkörperinnen anzusehen.

Das Obergericht wird, nachdem auf die Berufung einzutreten ist, ein neues Urteil fällen (vgl. Art. 408 StPO).

4.

Am 8. November 2024 fand vor dem Obergericht die mündliche Berufungsverhandlung statt (vgl. act. 48). Am 14. März 2025 fällte das Obergericht seinen Entscheid (act. 58). Der Entscheid wird schriftlich eröffnet, nachdem die Parteien auf eine mündliche Urteilsbekanntgabe ausdrücklich verzichteten (vgl. Art. 84 Abs. 3 StPO, act. 48 S. 43).

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.